MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK Ministerium für Staatssicherheit Der Minister Berlin, 3. 10. 1986

Befehl Nr. 17/86

über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den Abteilungen XIV des MfS

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie einheitlicher Verfahrensweisen beim Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den Abteilungen XIV des MfS

befehle ich:

1. Der Vollzug von Freiheitsstraßen an Strafgefangenen hat in den Untersuchungshaftanstalten der Abteilung XIV des MfS auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Freiheitsstrafen sind in den Abteilungen XIV zu vollziehen, wenn dies aus Gründen der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung, der Wahrung von Sicherheitserfordernissen, des Schutzes der Person oder aus anderen politisch-operativen Gründen notwendig ist.

Insbesondere trifft dies auf Strafgefangene zu, die

dem MfS oder anderen Schutz- und Sicherheitsorganen angehörten,

in staatlichen Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen poli-

> Kopie BStU AR 8